



Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

66

Neubekanntgabe der Richtlinie der Stadt Jena zur Vergabe des "JenaPasses" 66

Aufforderung an Nutzungseinhaber von Grabstätten 67

Ausschusssitzungen 67

Durchführung der EG- Blaulungenbekämpfung- Durchführungsverordnung 67

Öffentliche Ausschreibungen

68

Umbau, Sanierung Grundschule „Rodatal“, Förderzentrum „Janis-Schule“, K.-Marx-Allee 11, 07747 Jena 68

Verschiedenes

68

Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt 68

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 27. Februar 2009 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 06. März 2009)

Öffentliche Bekanntmachungen

Neubekanntgabe der Richtlinie der Stadt Jena zur Vergabe des "JenaPasses"

Auf Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates vom

- 16.03.2005; Beschl.-Nr. 05/03/09/0171
- 15.02.2006; Beschl.-Nr. 06/02/20/0426
- 24.01.2007; Beschl.-Nr. 06/0366-BV
- 10.10.2007; Beschl.-Nr. 07/0811-BV
- 19.09.2007; Beschl.-Nr. 07/0863-BV
- 18.02.2009; Beschl.-Nr. 09/1671-BV

wird die Richtlinie zur Vergabe des JenaPasses neu bekannt gemacht.

Richtlinie der Stadt Jena zur Vergabe des „JenaPasses“

§ 1 Zweck

Die Stadt Jena gewährt Bürgern der Stadt mit geringem Einkommen eine finanzielle Entlastung unter anderem beim Besuch von kulturellen Einrichtungen und Sporteinrichtungen und bei der Benutzung des Jenaer Nahverkehrs. Sie stellt hierfür den "JenaPass" aus.

§ 2 Geltungsbereich

Der "JenaPass" ist nur für Einwohner mit erstem Wohnsitz in der Stadt Jena und deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern gültig.

§ 3 Begünstigte Personen

Begünstigte sind solche Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzung erfüllen:

- Sozialhilfeempfänger/Grundsicherungsempfänger
- Sozialhilfeempfänger mit Heimunterbringung
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II
- Bezieher eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Altersrentner mit Anspruch auf Wohngeld
- Erwerbunfähigkeitsrentner mit Anspruch auf Wohngeld
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Nichterwerbsfähige Mitglieder von Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften mit Leistungsbeziehern nach dem SGB II, die selbst keine Leistungen nach dem SGB II beziehen

§ 4 Leistungen

(1) Leistungsumfang

Inhaber des "JenaPasses" haben Anspruch auf Ermäßigung in allen städtischen Hallen- und Freibädern, Museen, im Volkshaus (außer Gastspielveranstaltungen), der Ernst-Abbe-Bücherei, der Kulturarena, der Musik- und Kunstschule sowie der Volkshochschule analog der Arbeitslosenermäßigung. Bei Vorlage des "JenaPasses" können im Servicecenter der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH, Holzmarkt 1, ermäßigte Einzelfahrscheine, Wochenkarten oder Monatskarten erworben werden. Schüler mit "JenaPass" an Grund- und Regelschulen, an Gymnasien, an Förderzentren und an Schulen in freier Trägerschaft erhalten ein kostenloses Mittagessen. Kin-

der mit "JenaPass" in Kindereinrichtungen erhalten ein kostenloses Mittagessen.

(2) Alle mit dem "JenaPass" verbundenen Leistungen können erst ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden.

§ 5 Antragstellung

(1) Der "JenaPass" wird auf Antrag kostenlos ausgestellt. Der Antrag kann beim Bürgeramt der Stadt Jena gestellt werden.

(2) Bei der Antragstellung ist für jedes aufgeführte Familienmitglied eines der folgenden Dokumente als Kopie beizubringen:

- Leistungsbescheid des Sozialhilfeempfängers/Grundsicherungsempfängers
- Leistungsbescheid des Sozialhilfeempfängers mit Heimunterbringung
- Leistungsbescheid des/der Empfänger/s von Leistungen nach dem SGB II
- Bescheid über den Bezug eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Leistungsbescheid des Altersrentners/EU-Rentners mit Anspruch auf Wohngeld
- Leistungsbescheid nach Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungsbescheid für den Anspruch auf Wohngeld des Antragstellers auf Vergabe eines JenaPasses in Verbindung mit dem Leistungsbescheid für Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II der Person, mit dem der Antragsteller auf Vergabe eines JenaPasses in Haushaltsgemeinschaft lebt

§ 6 Ausgabe des Passes

Der "JenaPass" wird zu den Öffnungszeiten im Bürgeramt ausgegeben. Er enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum, aktuelle Anschrift und Gültigkeitsnachweis. Der JenaPass ist bei Personen über 16 Jahre nur in Verbindung mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass gültig. Jedes Familienmitglied erhält einen persönlichen "JenaPass". Ausgestellt werden Pässe für Personen ab 6 Jahren.

§ 7 Gültigkeit

Die Laufzeit des "JenaPasses" beträgt ein Jahr ab Ausstellungsdatum. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist er im Bürgeramt zurückzugeben.

§ 8 Missbrauch

Eine missbräuchliche Nutzung des "JenaPasses" führt zum Entzug oder zur Versagung der Weiterbewilligung. Gewährte Leistungen sind an die Stadt Jena zurückzuerstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

ausgefertigt:

Jena, 20.02.2009

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen. Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 13.07.2005 verfahren.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

NORDFRIEDHOF

Raue, Hans-Christian Feld 21, UW, Nr. 112 NR: Hedwig Oehm

OSTFRIEDHOF

Güttler, Karl Feld A, UR, Nr. 76 NR: Christa Knauß

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL)



Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Durchführung der EG- Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzlandkreis erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Halter von Rindern, Schafen und Ziegen auf dem Gebiet der Stadt Jena und des Saale-Holzland-Kreises haben beginnend ab 01.03.2009 ihre Tiere bis zum 15.05.2009 gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit (BTV 8) impfen zu lassen. Dabei sind Rinder, die bereits in 2008 geimpft worden sind, lediglich einmal impfen zu lassen, während alle nachgeborenen Tiere einer zweimaligen Grundimmunisierung zu unterziehen sind.
2. Vorgenannte Halter von Rindern, Schafen und Ziegen haben sich jeweils mit ihrem Hoftierarzt zwecks Terminabsprache und Hilfestellung bei der Impfung in Verbindung zu setzen und entsprechend abzustimmen.
3. Halter von Mastrindern, die ihre
4. Tiere ausschließlich in geschlossener Stallhaltung mästen und lediglich zur Schlachtung abgeben, können auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde von der Pflicht zur Impfung befreit werden.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 2 und 3 dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.


Die Gründe zu dieser Verfügung können im ZVL JSH in Stadtroda, Kirchweg 18 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim ZVL, Kirchweg 18 in 07646 Stadtroda einlegen.

Hinweise

1. Wer Rinder, Schafe oder Ziegen hält, hat dies unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt (ZVL) anzuzeigen.
2. Die Kosten des Impfstoffes werden für die Impfkampagne Frühjahr 2009 durch die Tierseuchenkasse getragen. Die Kosten für die Durchführung der Impfung (Impfgebühren des Tierarztes) sind vom Halter zu tragen.
3. Bei unerwartet auftretenden Schäden bei den Tieren in unmittelbarem Zusammenhang mit der Impfung



JENA
LICHTSTADT.

Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **10.03.2009, 19.00 Uhr**, findet im Seminarraum im Anbau des Volksbades, die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

2. Tagesordnung
3. Protokollbestätigung
4. Optionsförderung Künstlerische Abendschule e.V.
5. Förderung der Kulturvereine (Fortschreibung des Beschlusses)
6. Schillerjahr 2009
7. Partnerstädte
8. Kunsthalle Jena
9. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **12.03.2009, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil (17:45 Uhr):

1. Tagesordnung
4. Protokollkontrolle
5. Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Rathenaustraße“
6. Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Berggasse“
7. Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung im „Villengang“
8. Radverkehrsmaßnahmen 2009
9. Westlicher Zugang Bahnhof Jena-West
10. Realisierungsstand Bebauungsplanverfahren Eichplatz
11. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

steht den Tierhaltern auf Antrag eine Entschädigung gemäß § 69 Tierseuchengesetz zu.

4. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Tiere nicht impfen lässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 76 (2) Tierseuchengesetz und kann mit Bußgeld bis zu 25.000,00 € bestraft werden.

gez. Dr. Schröter
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6,
07743 Jena, PF 100338, 07703 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

**Umbau, Sanierung Grundschule „Rodatal“,
Förderzentrum „Janis-Schule“, K.-Marx-
Allee 11, 07747 Jena**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin 23.03.2009
8	Wärmedämmverbundsystem 3700 m ² Untergundvorbereitung; 3350 m ² WDVS zementfrei, Fassade; 350 m ² WDVS zementfrei, Sockel; 1300 m Leibungen; 700 m ² stoßgefährdeter Bereich; 555 m Fensterbänke	22,20 €	32. KW – 52. KW 09	13:00 Uhr
9	Kunststoff-Isolierglasfenster 71 St. Rechteckfenster-Element, vierteilig gereiht, Gesamtmaß B: 6615 mm, H: 1820 mm davon: 28 St. mit außenliegenden Sonnenschutz-Markisen, 6 St. mit Glaspaneel für Innenwandanschluss und 4 St. mit außenliegenden Sonnenschutz-Markisen und Glaspaneel für Innenwandanschluss, 17 St. Rechteckfenster-Element 3-teilig 1 Öffnungsflügel, Gesamtmaß B: 1910 mm, H: 2775 mm, 4 St. senkrecht Lichtband Treppenhäuser, B: 1060 mm, H: 16540 mm/ 13240 mm	18,40 €	19. KW – 44. KW 09	13:30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.1301.03 mit dem Vermerk "Janis-/Rodatal-Schule, Los ..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert!

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab 05.03.2009 von 09.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: 21.04.2009

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
Ref. 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Verschiedenes

Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt

Im Zeitraum vom 14. bis zum 28. März dieser Jahres kann unbelasteter und trockener Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Allerdings, wie schon im Herbst 2008, darf in den Bereichen der Innenstadt kein Gartenabfall verbrannt werden. Eine Stadtkarte mit den ausgeschlossenen Gebieten liegt während der Dienstzeiten im Fachdienst Umweltschutz (Am Anger 26) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Alle beabsichtigten Verbrennungen von Baum- und Strauchschnitt sind **mindestens 2 Werktage zuvor** schriftlich beim Fachdienst Umweltschutz anzuzeigen. Anzeigeformulare können sowohl über den Formularservice auf der Internetseite der Stadt Jena als auch direkt im Fachdienst Umweltschutz bezogen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Anzeige als Fax (49-5255) zu übermitteln.

Adressänderungen bitte schriftlich an:
Stadtverwaltung Jena
Bereich des Oberbürgermeisters
Am Anger 15
07743 Jena
Fax 03641-492020
Email: amtsblatt@jena.de